

A-6112 WATTENS  
POSTFACH 14  
TEL. 0 52 24/23 55-57

WATTENS, AM

1980 07 14

ZAHL:

523-80/Au-Wo

BETREFF:

Lärmbekämpfung, Verordnung

K U N D M A C H U N G

=====

BEZUG:

Aufgrund des § 2 des Landespolizeigesetzes vom 5.7.1976, LGB1. Nr. 60, hat der Gemeinderat zur Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen, störenden Lärmes mit Sitzungsbeschluß vom 10.7.1980 für den Bereich der Gemeinde Wattens verordnet:

### § 1

#### Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Die Verrichtung lärmeregender Haus- und Gartenarbeiten ist verboten
- an Sonn- und Feiertagen überhaupt,
  - an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 20.00 - 7.00 Uhr Normalzeit bzw. von 21.00 bis 7.00 Uhr Sommerzeit,
  - außerdem in unmittelbarer Nachbarschaft von Schulen während der Unterrichtszeit, von Kirchen während der Gottesdienste, von Plätzen während Versammlungen, des Friedhofes während Beerdigungen.

Dies gilt insbesondere für die Benützung von mit Verbrennungs- oder Elektromotoren betriebenen Garten- und Arbeitsgeräten wie Rasenmäher, Motorsägen, Kreissägen, Schleifscheiben, Trennscheiben u. dgl. sowie für das Klopfen von Teppichen, Matratzen, Decken u.ä.

- (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn durch die bezeichneten Tätigkeiten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine Störung von Personen ausgeschlossen ist, welche nicht dem Haushalt angehören, von dem die Störung ausgeht.

- 2 -

§ 2

Betrieb von Modellflugkörpern- und Fahrzeugen

Mit Verbrennungsmotoren ausgestattete Modellflugkörper und Modellfahrzeuge dürfen im verbauten Ortsgebiet und in einem Bereich von 200 Metern außerhalb des verbauten Gebietes nicht in Betrieb genommen werden.

§ 3

Benützung von Tongeräten

- (1) Die Benützung von Tonempfangs- und Wiedergabegeräten wie Rundfunk- und Fernsehgeräten, Plattenspielern, Tonband- bzw. Kassettengeräten, Lautsprechern, Autoradios usw. ist im Freien, insbesondere in öffentlichen Anlagen, Straßen, Plätzen, Schwimmbädern sowie Sport- und Spielplätzen verboten, sofern dadurch störender Lärm erzeugt wird. Dieses Verbot gilt nicht für gesetzlich zulässige, öffentliche Veranstaltungen aller Art.
- (2) In der Zeit der Nachtruhe, das ist von 22.00 bis 6.00 Uhr, dürfen die im Absatz 1 genannten Tonempfangs- und Wiedergabegeräte nur in geschlossenen Räumen und lediglich mit solcher Lautstärke betrieben werden, daß sie außerhalb des Raumes, in welchem sie benützt werden, nicht gehört werden können.

§ 4

Strafbestimmungen

(Nach § 4 des Landespolizeigesetzes)

- (1) Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis S 10.000,-- oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.
- (2) Bei Vorliegen von besonders erschwerenden Umständen können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.
- (3) Bei Vorliegen von erschwerenden Umständen kann der Verfall der zur Begehung der Tat verwendeten Gegenstände ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören.

§ 5

Geltungsbereich

(Nach § 5 (3) des Landespolizeigesetzes)

Durch diese Bestimmungen werden Tätigkeiten im Rahmen der jeweils üblichen Wirt-

schaftsführung in der Land- und Forstwirtschaft nicht berührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Wer sich durch diese Verordnung in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab dem Tage der Kundmachung schriftlich beim Gemeindeamt Aufsichtsbeschwerde erheben.

An der Amtstafel angeschlagen

am 17. 7. ..... 1980

von ihr abgenommen

am 1. 8. ..... 1980

Der Bürgermeister:

